

INNENBEREICHSSATZUNG
der Stadt Regen für die Ortschaft "KATTERSDORF"
vom 21.05.1991

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1986 (BGBl. S. 2254) und des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Stadt Regen folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Innenbereiches

(1) Das im Flächennutzungsplan der Stadt Regen ausgewiesene "MD-Kattersdorf" und die davon südwestlich dargestellten Grünflächen mit Reitplatz und Turnierplatz, werden als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

(2) Zum Innenbereich gehören alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beigefügten Lageplan M 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Art und Maß der baulichen Nutzung

(1) Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich nach § 34 Baugesetzbuch.

(2) Das Mindestmaß der Baugrundstücke beträgt 750 qm.


§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Regen, den 26.08.1991

STADT R E G E N

(Wölfl) 
1. Bürgermeister

